Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3148

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5268/65

Bonn, den 9. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Besoldungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Euruopäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage Entwürfe für

1. **eine Verordnung der Räte der EWG/EAG zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,**
2. **eine Verordnung der Räte der EWG/EAG zur Bestimmung der Höhe und des Umfangs der in Artikel 3 a des Anhangs VII des Statuts vorgesehenen Pauschalzulage,**
3. **eine Verordnung der Räte der EWG/EAG zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.**

Die Entwürfe zu 1. und 2. sind auf Grund einer Vorlage, welche die Kommissionen zusammen mit der Hohen Behörde der EGKS im Hinblick auf die Umstruckturierung der Gehaltstabelle und des Systems der Zulagen und Beihilfen den Räten unterbreitet haben, von einer Arbeitsgruppe der Räte erarbeitet worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Das Europäische Parlament und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sind gehört worden.

Auf den Sachzusammenhang mit dem mit meinem Schreiben vom 20. November 1964 — Aktenzeichen 6 — 68070 — 6175/64 — übersandten Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rats zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten sowie auf die Unterrichtung der zuständigen Ausschüsse durch den Bundesminister des Innern (vgl. Schreiben des BMI vom 25. Februar 1965 — Aktenzeichen II A 5 — 218 543/5 —) darf ich besonders hinweisen.

Die Räte der EWG/EAG haben die Verordnungsentwürfe, die erst am 26. Februar 1965 formuliert vorlagen, bereits auf ihrer Sitzung am 1./2. März 1965 vorbehaltlich der Zustimmung des Vier-Präsidenten-Ausschusses im Grundsatz gebilligt.

Die endgültige Verabschiedung der Verordnungsentwürfe in den vier Sprachen der Gemeinschaft wird nach sprachlicher Überarbeitung und Zustimmung des Vier-Präsidenten-Ausschusses erfolgen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 186,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 212,

gestützt auf die Verordnung Nr. 11 (EAG), 31 (EWG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1]),

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es obliegt den Räten, das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Vorschlag der Kommissionen und nach Anhörung der betreffenden anderen Organe mit qualifizierter Mehrheit zu ändern.

Es empfiehlt sich, die Bestimmungen des genannten Statuts und der genannten Beschäftigungsbedingungen, insbesondere die Bestimmungen über die Struktur der Gehaltstabellen und des Systems der Zulagen und Vergütungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, zu ändern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 45 vom 14. Juni 1962, S. 1385/62

Artikel 1

Das Statut der Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird wie folgt geändert:

1. *Artikel 63*

In Absatz 3 am Ende werden die Worte:

„die am 7. September 1960 gegolten haben."
ersetzt durch die Worte:

„die am 1. Januar 1965 gegolten haben."

2. *Article 66*

Lire:

"Les traitements mensuels sont fixés pour chaque grade et chaque échelon, conformément au tableau ci-dessous:"

Grades	Echelons							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	55 200	58 650	62 100	65 550	69 000	72 450	—	—
A 2	48 900	51 900	54 900	57 900	60 900	63 900	—	—
A 3 L/A 3	41 300	43 750	46 200	48 650	51 100	53 550	56 000	58 450
A 4 L/A 4	35 150	37 050	38 950	40 850	42 750	44 650	46 550	48 450
A 5 L/A 5	29 000	30 700	32 400	34 100	35 800	37 500	39 200	40 900
A 6 L/A 6	24 800	26 200	27 600	29 000	30 400	31 800	33 200	34 600
A 7 L/A 7	20 850	22 000	23 150	24 300	25 450	26 600	—	—
A 8 L/A 8	18 000	18 950	—	—	—	—	—	—
B 1	24 850	26 250	27 650	29 050	30 450	31 850	33 250	34 650
B 2	21 100	22 200	23 300	24 400	25 500	26 600	27 700	28 800
B 3	17 050	18 000	18 950	19 900	20 850	21 800	22 750	23 700
B 4	14 150	14 950	15 750	16 550	17 350	18 150	18 950	19 750
B 5	12 000	12 700	13 400	14 100	—	—	—	—
C 1	14 150	14 950	15 750	16 550	17 350	18 150	18 950	19 750
C 2	12 000	12 700	13 400	14 100	14 800	15 500	16 200	16 900
C 3	10 250	10 900	11 550	12 200	12 850	13 500	14 150	14 800
C 4	9 050	9 600	10 150	10 700	11 250	11 800	12 350	12 900
C 5	7 950	8 450	8 950	9 450	—	—	—	—
D 1	10 250	10 850	11 450	12 050	12 650	13 250	13 850	14 450
D 2	8 650	9 200	9 750	10 300	10 850	11 400	11 950	12 500
D 3	7 550	8 050	8 550	9 050	9 550	10 050	10 550	11 050
D 4	6 800	7 200	7 600	8 000	—	—	—	—

3. *Artikel 67* Absatz 1

Es muß heißen:

„Die Familienzulagen umfassen:

a) die Zulage für den Familienvorstand in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts; sie darf jedoch nicht niedriger sein als 700 bfrs monatlich;

b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder in Höhe von 1100 bfrs monatlich für jedes Kind;

c) die Erziehungszulage."

4. *Artikel 69*

Es muß heißen:

„Die Auslandszulage beträgt 16 v. H. der Summe aus Grundgehalt, Zulage für den Familienvorstand und Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, soweit der Beamte Anspruch hierauf hat. Die Auslandszulage darf nicht niedriger als 2000 bfrs monatlich sein."

5. *Titel VIII*

In der Überschrift von Titel VIII sind die Wörter „der Gemeinsamen Kernforschungsstelle" zu streichen.

6. *Artikel 97*

Es muß heißen:

„Abweichend von Artikel 44 steht es der Anstellungsbehörde frei, dem in Artikel 92 genannten Beamten in Anerkennung außerordentlicher Verdienste eine Erhöhung seines Grundgehalts um einen zusätzlichen Steigerungsbetrag zu gewähren; die Gesamtzahl der Beamten, denen im Laufe eines Jahres eine solche Erhöhung gewährt wird, darf in jeder Laufbahngruppe ein Achtel des Personalbestands nicht übersteigen.

Eine Grundgehaltserhöhung im vorstehenden Sinne darf dem Beamten in jeder Besoldungsgruppe nur einmal gewährt werden.

Diese Erhöhungen dürfen nicht dazu führen, einem Beamten ein Grungehalt zu gewähren, das über dem der letzten Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe liegt.

Werden die Leistungen eines Beamten im Sinne des Artikels 92 in der Beurteilung für unzureichend befunden, so kann sein Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auf Beschluß der Anstellungsbehörde um zwei Jahre aufgeschoben werden, ohne daß das Verfahren des Artikels 87 anzuwenden ist; ein längerer Aufschub ist nicht zulässig.

Dieser Artikel gilt nicht für diejenigen Beamten im Sinne des Artikels 92, die in die Besoldungsgruppe A1 und A2 eingestuft sind."

7. *Anhang V — Artikel 7*

Es muß heißen:

„Die Dauer der im Abschnitt 1 vorgesehenen Beurlaubungen verlängert sich um Reisetage, die nach Eisenbahn-Entfernungen zwischen dem Urlaubsort und dem Ort der dienstlichen Verwendung wie folgt berechnet werden:

— zwischen 50 und 250 km:
ein Tag für Hin- und Rückreise

— zwischen 251 und 600 km:
zwei Tage für Hin- und Rückreise

— zwischen 601 und 900 km:
drei Tage für Hin- und Rückreise

— zwischen 901 und 1400 km:
vier Tage für Hin- und Rückreise

— zwischen 1401 und 2000 km:
fünf Tage für Hin- und Rückreise

— über 2000 km:
sechs Tage für Hin- und Rückreise

Auf Antrag des Beamten kann bei entsprechendem Nachweis hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Hin- und Rückreise nicht innerhalb der bewilligten Reisetage möglich ist.

Urlaubsort im Sinne dieses Artikels ist beim Jahresurlaub der Herkunftsort.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Beamte, bei denen der Ort der dienstlichen Verwendung und der Herkunftsort in Europa liegen. Liegen der Ort der dienstlichen Verwendung und/oder der Herkunftsort außerhalb Europas, so wird die Zahl der Reisetage unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse durch eine besondere Verfügung festgelegt.

Bei den in Abschnitt 2 vorgesehenen Dienstbefreiungen wird die etwaige Zahl der Reisetage unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse durch eine besondere Verfügung festgelegt."

8. *Anhang VII Artikel 1* Absatz 1

Es muß heißen:

„Ist ein Beamter Familienvorstand, so erhält er eine Zulage in Höhe von 5 v. H. seines Grundgehalts, die mindestens 700 bfrs monatlich betragen muß."

9. *Anhang VII — Artikel 2* Absatz 1

Es muß heißen:

„Der Beamte erhält nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine Kinderzulage von monatlich 1100 bfrs."

10. *Anhang VII — Artikel 3*

Es muß heißen:

„Der Beamte erhält für jedes unterhaltsberechtigte Kind im Sinne des Artikels 2 Absatz 2, das regelmäßig und vollzeitig eine Lehranstalt besucht, eine Erziehungszulage in Höhe der ihm durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 1000 bfrs.

Der Anspruch auf eine Zulage ensteht mit dem ersten Tage des Monats, in dem das Kind erstmalig eine Volksschule besucht, und erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet.

Der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Höchstbetrag erhöht sich bei Beamten, die die Auslandszulage beziehen und deren Beschäftigungsort mindestens 50 km von einer europäischen Schule entfernt ist, auf 2000 bfrs."

11. *Anhang VII*

Nach Artikel 3 des Anhangs VII wird ein Abschnitt 1 a mit der Überschrift „Vorübergehende Pauschalzulage eingesetzt, der einen Artikel 3 a mit folgendem Wortlaut enthält:

„Beamte der Laufbahngruppe C, die den Posten eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Bürohauptsekretärs oder Hauptsekretärs bekleiden, können eine vorübergehende Pauschalzulage erhalten. Die Höhe dieser Zulage und der Zeitraum der Gewährung werden von den Räten nach dem in Artikel 65 Absatz 3 des Statuts genannten Verfahren festgelegt."

12. Anhang VII — Artikel 4 Absatz 1

Es muß heißen:

„1. Eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. des Gesamtbetrags des Grundgehalts und der dem Beamten zustehenden Zulagen für den Familienvorstand und für unterhaltsberechtigte Kinder wird gewährt:

a) unverändert

b) unverändert

Die Auslandszulage muß mindestens 2000 bfrs monatlich betragen."

13. Anhang VII — Artikel 8

Es muß heißen:

„1. Der Beamte hat für sich und, soweit er Familienvorstand ist, für seinen Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen im Sinne des Artikels 2 unter folgenden Bedingungen Anspruch auf eine Pauschalvergütung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (Artikel 7):

— einmal je Kalenderjahr, wenn die Eisenbahnentfernung zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort mehr als 50 km, jedoch weniger als 725 km beträgt;

— zweimal je Kalenderjahr, wenn die Eisenbahnentfernung zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort mindestens 725 km beträgt; die Entfernungen werden nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 berechnet."

Absätze 2, 3 und 4 unverändert.

2. Absatz 1 unverändert.

Absatz 2:

Bei den Beamten der Laufbahngruppen A und B sowie der Sonderlaufbahn Sprachendienst werden von dem auf diese Weise berechneten Gesamtbetrag 750 bfrs je Kalenderjahr abgezogen.

3. Unverändert.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Beamte, bei denen der Ort der dienstlichen Verwendung und der Herkunftsort in Europa liegen. Beamte, bei denen der Herkunftsort und/oder der Ort der dienstlichen Verwendung außerhalb Europas liegen, haben je Kalenderjahr gegen Vorlage der Belege Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Reise zum Herkunftsort oder bis zur Höhe dieser Kosten auf Erstattung der Kosten der Reise nach einem anderen Ort."

14. Anhang VII — Artikel 13 Absätze 1 bis 3

Es muß heißen:

„1. Die Tagegelder werden in belgischen Franken nach folgender Tabelle berechnet:

Dienstreiseorte in	Satz I Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 und L/A 3	Satz II Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 L/A 4 bis L/A 8 und Laufbahngruppe B	Satz III Sonstige Besoldungsgruppen
Deutschland [1]), Österreich [1]), den Niederlanden [1])	525,—	675,—	575,—
Belgien [1]), Frankreich [1]), Italien [1]), Luxemburg [1]), dem Vereinigten Königreich [1]), der Schweiz [1])	575,—	725,—	625,—
sonstigen Ländern:	Für jede Dienstreise zu bestimmen		

2. Neben den in Spalte I vorgesehenen Sätzen wird die Hotelrechnung für das Zimmer sowie die Bedienung und die Abgaben, nicht aber für das Frühstück erstattet. Wird die Hotelrechnung nicht vorgelegt, so erhält der Beamte einen Pauschalbetrag von 225 bfrs, es sei denn, daß er von der Gemeinschaft, der er angehört, zu erstattende Schlafwagenkosten verauslagt hat oder die Nacht nicht außerhalb des Ortes seiner dienstlichen Verwendung zu verbringen brauchte.

(Absatz 2 unverändert)

3. Der in den Spalten II und III vorgesehene Satz der Tagegelder vermindert sich um 250 bzw. 225 bfrs für jeden nach Absatz 5 abzurechnenden Dienstreisetag, an dem der Beamte von der Gemeinschaft, der er angehört, zu erstattende Schlafwagenkosten verauslagt hat."

15. Anlage VII

Es ist ein Artikel 14 a mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

„Einem Beamten, an dessen Beschäftigungsort die Wohnverhältnisse besonders schwierig sind, kann eine Mietzulage gewährt werden. Die Räte legen nach dem in Artikel 65 Absatz 3 des Statuts vorge-

---

[1]) Ist der Dienstreiseort Amsterdam, Berlin, Bonn, Brüssel, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Genf, Hamburg, Den Haag, Luxemburg, London, Mailand, München, Paris, Rom, Rotterdam, Straßburg oder Wien, so erhöht sich der Satz der in Spalte I vorgesehenen Tagegelder um 50 bfrs und der Satz der in den Spalten II und III vorgesehenen Tagegelder um 100 bfrs.

sehenen Verfahren ein Verzeichnis der Orte, an denen diese Zulage gewährt werden kann, sowie den Höchstbetrag und die Bestimmungen für die Gewährung dieser Zulage fest."

16. Anlage VII

Es ist ein Artikel 14 b mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

„Einem Beamten, an dessen Beschäftigungsort die Fahrt zur Arbeitsstätte wegen der Entfernung zwischen den Wohnvierteln und der Arbeitsstätte besonders schwierig und teuer ist, kann eine Fahrkostenzulage gewährt werden.

Die Räte legen nach dem in Artikel 65 Absatz 3 des Statuts vorgesehenen Verfahren ein Verzeichnis der Orte, an denen diese Zulage gewährt werden kann, sowie den Höchstbetrag und die Bestimmungen für die Gewährung dieser Zulage fest."

Artikel 2

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden wie folgt geändert:

1. Artikel 21

Es muß heißen:

„Artikel 1, 2, 3, 3 a, 4, 14 a und 14 b des Anhangs VII des Statuts der Beamten betreffend die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienzulagen, der vorübergehenden Pauschalzulage, der Auslandszulage, der Mietzulage und der Fahrkostenzulage gelten entsprechend."

2. Article 63

Lire:

"Le barème des traitements de base est établi conformément au tableau ci-après:

Catégories	Groupes	Classes			
		1	2	3	4
A	I	27 550	30 750	33 950	37 200
	II	19 700	21 800	23 900	26 050
	III	16 100	16 950	17 800	18 650
B	IV	15 400	17 150	18 950	20 750
	V	10 800	11 900	13 000	14 100
C	VI	9 300	10 200	11 150	12 100
	VII	7 300	7 900	8 500	9 150
D	VIII	6 850	7 500	8 150	8 850
	IX	6 200	6 450	6 650	6 900

3. Artikel 65

Es muß heißen:

„Artikel 1, 2, 3 a, 4, 14 a und 14 b des Anhangs VII des Statuts der Beamten betreffend die Gewährung der Familienzulagen, der vorübergehenden Pauschalzulage, der Auslandszulage, der Mietzulage und der Fahrkostenzulage gelten entsprechend."

Artikel 3

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erworbenen Versorgungsansprüche werden von diesem Zeitpunkt an auf der Grundlage der Gehaltstabellen geändert, die in dem durch Artikel 1 dieser Verordnung geänderten Artikel 66 des Statuts vorgesehen sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Räte

Der Präsident

Verordnung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 11 (EAG), 31 (EWG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1]), insbesondere auf Artikel 3 a des Anhangs VII des Statuts,

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in der Erwägung, daß die Räte die Höhe und den Zeitraum der Gewährung der in Artikel 3 a des Anhangs VII des Statuts vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage auf Vorschlag der Kommission festzulegen haben —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 45 vom 14. Juni 1962, S. 1385/62

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 a des Anhangs VII des Statuts vorgesehene vorübergehende Pauschalzulage wird für zwei Jahre gewährt.

Artikel 2

Diese Zulage beträgt:

— 500 bfrs monatlich für Beamte, die einen der genannten Posten bekleiden und in die Besoldungsgruppe C 4 oder C 5 eingestuft sind;

— 750 bfrs monatlich für Beamte, die einen der genannten Posten bekleiden und in die Besoldungsgruppe C 1, C 2 oder C 3 eingestuft sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Räte
Der Präsident

Verordnung Nr. . . ./65/EURATOM, . . ./65/EWG der Räte vom . . . zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 11 (EAG) Nr. 31 (EWG) der Räte vom 18. Dezember 1961 über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [1]) insbesondere auf die Artikel 64, 65 und 82 des Statuts,

gestützt auf den Bericht und die Vorschläge der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in der Erwägung, daß es sich nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten anhand des Berichts der Kommissionen unter Berücksichtigung der Lage vom 1. Juli 1964 als zweckmäßig erwiesen hat, eine Revision der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten vorzunehmen —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 45 vom 14. Juni 1962, S. 1385/62

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 31. Dezember 1964 wird der nach Artikel 2 und 3 der Verordnung 1/64/EURATOM, 57/64/EWG [2]) auf

— die Dienstbezüge der in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendeten Beamten

— die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zu nehmen erklären,

anzuwendende Berichtigungskoeffizient auf 102 % festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 83 vom 29. Mai 1964, S. 1304/64

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Räte
Der Präsident